

# Satzung

## des Turngaues Mosel-Saar e.V.

### § 1 Name, Bereich, Sitz

1. Der Turngau führt den Namen „Turngau Mosel-Saar e.V.“ im Turnverband Mittelrhein und ist die Vereinigung aller Vereine und Vereinsabteilungen im Bereich Turnen und Gymnastik sowie derer, die sich dazu bekennen. Der Turngau Mosel-Saar ist eine Untergliederung des Turnverbandes Mittelrhein, der Glied des Deutschen Turnerbundes ist. Turnvereine und Turnabteilungen eines vom Turnverband Mittelrhein bestimmten Gebietes bilden den Turngau Mosel-Saar.
2. Der Turngau hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Der Turngau Mosel-Saar ist die durch das Turnertum geeinte Gemeinschaft von Turnvereinen und Turnabteilungen, die sich zu ihm bekennen. Der Turngau will das Turnen in Jahr'scher, den ganzen Menschen erfassender Vielseitigkeit pflegen, vertiefen und als bedeutsames Mittel der Erziehung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung in unser ganzes Volk hineinragen. Er duldet keine parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen. Der Turngau ist gewillt, mit Elternhaus, Schule und Kirche, mit Gemeinde, staatlichen und allen anderen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit anderen Sportverbänden zusammenzuarbeiten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Turngaues dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaues. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem

Zweck des Turngaues fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Turngau keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Turngaues sind alle Vereine und Vereinsabteilungen, die ihren Sitz im Bereich des Turngaues haben und Mitglied im Turnverband Mittelrhein sind.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Turnverband Mittelrhein.

#### **§ 5 Beiträge**

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Die Art und Höhe des „Pro-Kopf-Mitgliedsatzes“ bezugnehmend auf die aktuelle Bestandserhebung regelt ein besonderes Verfahren zum Einziehen der Turngaumlage durch den Turnverband Mittelrhein.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Turngaues sind:  
die Mitgliederversammlung (Gauturntag)  
der Vorstand  
der Turnrat

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und können bei Bedarf durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung (Gauturntag)**

1. Der Gauturntag als höchstem Organ des Gaus gehören stimmberechtigt an:
  - a) die Vertreter der Mitglieder  
Zum Gauturntag entsendet jeder Verein bzw. jede Turnabteilung einen Vertreter. Außerdem steht ihm für jeweils 250 beim Turngau erfassten Mitglieder über 18 Jahre ein weiterer Vertreter zu.
  - b) die Mitglieder des Vorstandes
  - c) die weiteren Mitglieder des Turnrates
  - d) fünf Abgeordnete der Turnerjugend
  - e) die Ehrenmitglieder

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Gauturntag ist binnen acht Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragt.
3. Der Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er ist öffentlich, falls er nichts anderes beschließt.
4. Der Vorstand lädt unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Gründen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Turngaues einzureichen. Später gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge und werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten dies beschließen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:
  - a) Die Richtlinien für die Arbeit des Turngaues festzulegen.
  - b) Die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
  - c) Die Verabschiedung eines Haushaltsplanes.
  - d) Die Entlastung des Vorstandes.
  - e) Die Wahl des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer.
  - f) Die Änderung der Satzung
  - g) Die Abstimmung über Anträge
  - h) Die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Gauturntage aus. Er erledigt alle Angelegenheiten des Turngaues und ist verantwortlich für die Wahrung aller in dieser Satzung festgelegten Ziele.

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden dem/der 2. Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/in dem/der Oberturnwart/in dem/der Jugendwart/in der Frauenwartin.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB; im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand und die Fachwarte werden vom Gauturntag und der Jugendwart entsprechend der Jugendordnung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand und der Turnrat des Turngaues bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Turnrates vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Gauturntage und anderer Veranstaltungen des Turngaues und verwaltet Kasse und Vermögen des Turngaues.

## **§ 9 Turnrat**

1. Der Turnrat besteht aus dem/der Oberturnwart/in als Vorsitzendem und den Fachwarten/innen.
2. Die Fachwarte sind in Zusammenarbeit mit dem Oberturnwart für die fachliche Durchführung der Aufgaben des § 2 der Satzung zuständig. Einzelheiten können durch den Vorstand festgelegt werden.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand des Turngaues unter dem Vorsitz des jeweiligen Fachwartes Fachausschüsse bilden.

## **§ 10 Turnerjugend**

1. Im Bedarfsfall kann eine Turnerjugend eingerichtet werden. Sie ist die Jugendvertretung des Turngaues und wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen gebildet.
2. Die Turnerjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Turngaues stehen darf. Dies prüft der Vorstand des Turngau.
3. Die Turnerjugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet selbst über die ihr über den Haushalt des Turngaues zufließenden Mittel.
4. Der Jugendwart des Turngaues ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 11 Ordnungen**

1. Der Turngau kann sich Ordnungen z.B. zur Regelung der internen Abläufe des Turngaues geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass bzw. Änderungen ist ausschließlich der Vorstand des Turngaues zuständig, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.

## **§ 12 Finanzielle Zuständigkeit und Kassenprüfung**

1. Der Turngau ist wirtschaftlich selbständig und führt seine Finanzwirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Die Kassenführung des Turngaues unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfer dürfen kein Amt im Turngau innehaben.

## **§ 13 Auflösung des Turngaues**

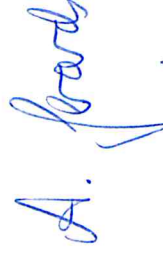
1. Die Auflösung des Turngaues kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Auflösung des Turngaues ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Turngaues dem Turnverband Mittelrhein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnens im Gebiet des ehemaligen Turngaues verwenden darf.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Satzung wurde auf dem Gauturntag am 07.03.2004 in Pluwig beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Trier in Kraft.
2. Alle bisher für den Turngau bestehenden Satzungen sind damit gegenstandslos.



A. Vorsitzender



Kassenwartin